

(2) Die Strafverfügung muß enthalten:

- die Angabe des Sachverhalts und der verletzten gesetzlichen Bestimmungen
- die Beweismittel
- die ausgesprochenen Maßnahmen mit Begründung
- die Rechtsmittelbelehrung.

(3) Als Rechtsmittel gegen eine polizeiliche Strafverfügung wegen Verfehlungen ist Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig.

#### § 6

#### **Maßnahmen der gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege**

Für die Beratung und Entscheidung von Verfehlungen vor den gesellschaftlichen Organen der Rechtspflege sind die Bestimmungen über die Tätigkeit der Konflikt- und Schiedskommissionen anzuwenden.

#### § 7

#### **Verfolgung als Straftat**

Der Staatsanwalt kann innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen Anklage erheben, wenn sich nachträglich Umstände heraussteilen, aus denen sich ergibt, daß es sich um eine Straftat handelt.

#### § 8

#### **Inkrafttreten**

Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1968

#### **Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik**

St o p h  
Vorsitzender

Der Minister der Justiz

Dr. W ü n s c h e

#### **Anordnung über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Tallierungsgesellschaft mbH**

**vom 12. Februar 1968**

#### § 1

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Tallierungsgesellschaft mbH werden bestätigt und in der Anlage veröffentlicht.

#### § 2

Diese Anordnung tritt am 1. März 1968 in Kraft.

Berlin, den 12. Februar 1968

#### **Der Minister für Verkehrswesen**

Dr. K r a m e r

#### Anlage

zu vorstehender Anordnung

#### **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Tallierungsgesellschaft mbH**

#### § 1

(1) Die Deutsche Tallierungsgesellschaft mbH — nachstehend Gesellschaft genannt — ist juristische Person. Ihr Sitz ist Rostock.

(2) Die Gesellschaft führt beim Seehafenumschlag folgende Leistungen durch:

- Tallieren oder Zählen von Gütern
- Checken von Gütern
- Vermessen von Gütern
- Feststellen der Maße von Gütern durch Wiegen und Pegeln bei Binnenschiffen
- Kontrolle der Verpackung von Gütern
- Transportraumkontrolle (außer auf Seeschiffen)
- Verplomben von Transporträumen.

Andere Leistungen werden nur auf Grund besonderer Vereinbarungen durchgeführt.

(3) Eine Kontrolle der Qualität von Gütern wird von der Gesellschaft nicht durchgeführt.

#### § 2

Diese Bedingungen gelten für die Durchführung aller Leistungen der Gesellschaft. Sie sind Bestandteil der Verträge mit der Gesellschaft über die Durchführung der Leistungen gemäß § 1 Abs. 2, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

#### § 3

(1) Der Vertrag zwischen der Gesellschaft und dem Auftraggeber gilt als abgeschlossen, wenn die Gesellschaft die Ablehnung eines ihr erteilten Auftrages nicht innerhalb von 48 Stunden nach Eingang des Auftrages erklärt.

(2) Auftrag und Ablehnung sollen schriftlich erfolgen. Werden Auftrag oder Ablehnung mündlich übermittelt, so ist die schriftliche Bestätigung unverzüglich nachzuholen.

#### § 4

(1) Zu den Voraussetzungen, die der Auftraggeber zur Durchführung der Leistungen zu schaffen hat, gehören insbesondere

- die Übergabe der erforderlichen Unterlagen
- die rechtzeitige Bekanntgabe der Kontrollbereitschaft der Ladung oder der Transporträume.

(2) Bei unzureichenden Angaben des Auftraggebers über die Durchführung des Auftrages richtet sich die Gesellschaft nach den Usancen, die für diese Leistungen bestehen.

#### § 5

Über das Ergebnis ihrer Leistungen gemäß § 1 Abs. 2 stellt die Gesellschaft entsprechende Dokumente aus.